

### **Bekanntmachung**

**Planfeststellung für die Reaktivierung der SPNV WLE-Strecke Sendenhorst - Münster, Strecke 9213 von Bahn-km 14,370 bis Bahn-km 35,531 einschließlich**

- **Vollständiger Erneuerung des Oberbaus**
- **Anpassung bzw. Erneuerung der Bauwerke**
- **Neubau von 4 Haltepunkten**
- **Neubau von 3 Bahnhöfen inkl. Neubau der Weichen**
- **Neubau eines zweigleisigen Abschnittes**
- **Erneuerung der Streckenentwässerung inkl. der Anlage von Bahnseitengräben**
- **Anpassung der Sicherung der offenbleibenden Bahnübergänge und die Schließung vorhandener Bahnübergänge**

**und weiterer hiermit im Zusammenhang stehender Folgemaßnahmen sowie landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Gebiet**

- **der Stadt Münster, Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel, Flur 11, 12, 13 und 15, Gemarkung Wolbeck-Stadt, Flur 1, Gemarkung Angelmodde, Flur 2, 4 und 6, Gemarkung Münster, Flur 146, 148, 153, 154, 169, 170, 178, 179 und 180 sowie Gemarkung Nienberge, Flur 5,**
- **der Stadt Sendenhorst, Gemarkung Sendenhorst, Flur 33, 34, 35, 36, 37, 41 und 43 sowie Gemarkung Albersloh, Flur 5, 6, 7, 13, 14, 15, 18, 19, 30 und 41**
- **und der Gemeinde Everswinkel, Gemarkung Alverskirchen, Flur 27**

**Vorhabenträgerin:** Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH  
Beckumer Straße 70  
59555 Lippstadt

Die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH hat mit Schreiben vom 08.05.2020 bei der **Bezirksregierung Münster als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde** für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Das Vorhaben unterfällt der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt (UVP a. F.; s. Übergangsvorschrift gem. § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVP n. F.). Da die geplante Maßnahme voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden ist, besteht für

das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a und § 3c UVPG a. F.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) steht gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im Zeitraum

**vom 24.08.2020 bis zum 23.09.2020 einschließlich**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

**[www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren) -> Planfeststellungsverfahren Schiene**

Stichwort:

**Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) – Reaktivierung der WLE-Strecke Sendenhorst-Münster**

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot in den **Städten Münster und Sendenhorst sowie in der Gemeinde Everswinkel** zur allgemeinen Einsichtnahme unter den folgenden Maßgaben aus, wobei grundsätzlich die geltenden Hygienevorschriften zu beachten sind:

**Stadt Münster, Albersloher Weg 33, 48155 Münster, Glashalle im Erdgeschoss des Stadthauses 3**

Der Zugang zu den zur Information zusätzlich ausgelegten Unterlagen erfolgt über eine Terminvergabe.

Terminvereinbarung: telefonisch unter 0251/492-6195

Für Einsichtnahmen stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

Montag bis Mittwoch: 8-16 Uhr, Donnerstag: 8-18 Uhr, Freitag: 8-13 Uhr

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Absprache zu den genannten Zeiten möglich ist. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge kann der Zutritt zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen nur einzeln gewährt werden.

**Stadt Sendenhorst, Kirchstraße 1, 48324 Sendenhorst, Planen, Bauen und Eigenbetriebe**

Der Zugang zu den zur Information zusätzlich ausgelegten Unterlagen erfolgt über eine Terminvergabe.

Terminvereinbarung: telefonisch unter 02526/303-131

Für Einsichtnahmen stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

Montag bis Freitag: 8:30-12:30 Uhr, Montag bis Mittwoch: 14:30-16:00 Uhr, Donnerstag: 14:30-18:00 Uhr

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Absprache zu den genannten Zeiten möglich ist. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge kann der Zutritt zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen nur einzeln gewährt werden.

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage ist im Rathaus ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

**Gemeinde Everswinkel, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel, Amt für Planen, Bauen, Umwelt, 2. Obergeschoss**

Für Einsichtnahmen stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

Montag bis Freitag: 8-12.30 Uhr, Montag: 14-18 Uhr, Mittwoch: 14-16 Uhr

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage erfolgt der Zutritt zum Rathaus derzeit ausschließlich über den Haupteingang. Im Rathaus ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die Abstandsvorschriften sind einzuhalten. Sollte das Rathaus aufgrund einer Änderung der Corona-Lage nur eingeschränkt zugänglich sein, ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 02582 / 88-306 (Frau Roer) oder der Telefon-Nr. 02582 / 88-307 (Herr Reher) erforderlich.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist,

**bis zum 07. Oktober 2020 einschließlich,**

bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1-3, 48143 Münster, bei der Stadt Münster, Albersloher Weg 33, 48155 Münster, bei der Stadt Sendenhorst, Kirchstraße 1, 48324 Sendenhorst, Planen, Bauen und Eigenbetriebe oder bei der Gemeinde Everswinkel, Amt für Planen, Bauen, Umwelt, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Schriftform kann wie folgt durch eine besondere elektronische Form ersetzt werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brms-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brms-nrw.de-mail.de)
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brms.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brms.sec.nrw.de).

Grundsätzlich sind Einwendungen gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW bzw. § 9 UVPG a. F. schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird hiermit für dieses Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum vom 24.08.2020 bis 07.10.2020 gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen unter [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de) erfolgen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW Einwendungen und gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden und die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG a. F. beziehen, nur auf dieses Planfeststellungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.

3. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die „Datenschutzhinweise Planfeststellungsverfahren“ verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter <https://www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/25/index.html> aufgerufen werden können.
4. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Ziff. 1 AEG). In der Regel findet aber ein Erörterungstermin statt, bei dem die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert werden.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung

der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).

8. Vom Beginn der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG NRW) tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist und
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten. Dies sind:

Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
1	Erläuterungsbericht	Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH, Schüßler-Plan Ingenieurgesellschaft mbH	Juli 2020
12	Umweltverträglichkeitsstudie		
12.1.1	Berichtsteil GUP, Teil A, Allgemeiner Teil - Erläuterungsbericht	Büro Drecker	11.07.2019
12.1.2	Berichtsteil GUP, Teil A - Anlage zum Erläuterungsbericht	Büro Drecker	17.09.2018
12.2.1	Umweltfachliche Unterlage, Teil B, Spezieller Teil – Erläuterungsbericht	Büro Drecker	18.07.2019

12.2.2	Umweltfachliche Unterlage, Teil B - Anlage zum Erläuterungsbericht	Büro Drecker	07.08.2018
12.3	Umweltfachliche Unterlage, Teil C, Raumwiderstände und Standort-Alternativen - Erläuterungsbericht	Büro Drecker	16.07.2019
12.4	Umweltfachliche Unterlage, Teil D, Auswirkprognose - Erläuterungsbericht	Büro Drecker	18.07.2019
12.5	Umweltfachliche Unterlage, Teil E, Allgemeinverständliche Zusammenfassung - Erläuterungsbericht	Büro Drecker	18.07.2019
12.6 - 12.12	GUP - Karten	Büro Drecker	24.04.2020
13	Landschaftspflegerischer Begleitplan		
13.1	Erläuterungsbericht	Büro Drecker	April 2020
13.2	Bestands- und Konfliktpläne	Büro Drecker	24.04.2020
13.3	Maßnahmenpläne	Büro Drecker	24.04.2020
13.4	Artenschutzprüfung und Artenblätter	Büro Drecker	April 2020
14	FFH-Verträglichkeitsstudie	Büro Drecker	Juni 2019
15	Schalltechnische Untersuchung	Peutz Consult GmbH	06.05.2020
16	Erschütterungsgutachten	Peutz Consult GmbH	20.04.2020
17	Hydraulische Berechnung	Schüßler-Plan Ingenieurgesellschaft mbH	24.04.2020
18	Geotechnischer Bericht	IBES Baugrundinstitut GmbH	04.07.2017

Diese Bekanntmachung hiermit bekannt gemacht.

Sendenhorst, den 14.08.2020

  
 Bürgermeister  
 Berthold Streffing